

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

## der Bauspezialabdichtung GmbH - BSE, für Kauf- und Werkverträge (Stand Juni 2010)

1. Geltung der AGB
- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB sowie den gültigen (Vertragsabschluss) Fassungen der VOB/B sowie VOB/C für Bauleistungen.
- 1.2 Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der Einbeziehung anderer Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 1.3 Wir sind jederzeit berechtigt, diese AGB innerhalb einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ergänzen oder zu ändern. Vorher eingehende Aufträge werden auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden AGB abgewickelt. Die geänderten AGB gelten als akzeptiert, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er auf die Änderung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, den geänderten Text einzusehen. Im übrigen haben wir das Recht, die vereinbarten AGB innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Natürliche Personen, die mit uns geschäftliche Beziehungen eingehen, sind Verbraucher. Sie üben weder selbständige noch gewerbliche Tätigkeiten aus. Rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen usw. sind Unternehmer. Diese üben selbständige oder gewerbliche Tätigkeiten aus. Verbraucher wie Unternehmer sind gemäß dieser AGB unsere Kunden.
2. Angebot
- 2.1 Unsere Angebote sind stets frei bleibend und unverbindlich. Es gilt der am Lieferort mitgeteilte Preis, eventuell zuzüglich Liefer- und Versandkosten sowie Rüstzeit, Baustelleneinrichtung und Anfahrten.
- 2.2 Unsere Angaben, auch in Prospekten, Anzeigen und auf Internetseiten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Gleiches gilt für die Zusicherung von bestimmter Eigenschaften. Für Herstellerangaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Techn. Änderungen bleiben vorbehalten. Nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen durch uns sind über die Übernahme einer Gewährleistung bzw. Garantie maßgeblich.
- 2.3 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 2.4 Individuell erarbeitete Angebote sind 30 Tage bindend.
3. Annahme
- 3.1 Stellen wir nach Vertragsabschluss fest, dass die bestellte Ware nicht Verfügbar ist, so sind wir zum Rücktritt auch vom Vertrag berechtigt, wenn die Rücktrittsanzeige innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang des Angebotes des Kunden erfolgt. In diesem Falle werden evtl. bereits geleistete Zahlungen dem Kunden unverzüglich erstattet.
- 3.2 Mit der Annahme des Vertragsangebotes durch uns kommt der Vertrag mit dem Kunden zustande. Spätestens jedoch durch unsere Bestätigung an den Kunden bzw. Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistungen.
4. Lieferung und Lieferfrist
- 4.1 Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung oder, sollte keine Auftragsbestätigung versandt worden sein, aus unserem schriftlichen Angebot. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen ab Lager. Wird Abholung ab unserem Lager vereinbart, ist die Ware sofort nach schriftlicher oder mündlicher Mitteilung der Verfügbarkeit auf eigene Gefahr durch den Kunden während unserer Geschäftszeiten abzuholen.
- 4.2 Verbindlich sind Lieferfristen sowie Ausführungstermine nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Schriftform.
- 4.3 Die Ware bzw. Leistung ist unverzüglich nach / bei Lieferung bzw. Leistungserbringung auf Vollständigkeit, Unversehrtheit sowie Mängelfreiheit zu überprüfen.
- 4.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Vorausgesetzt, dass dies berechnete Interessen des Kunden nicht berührt. Dies gilt ebenso für Teilfaktorierungen.
- 4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von pauschal 20 % des vereinbarten Angebotspreises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6 Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Ebenso erst nach Übergabe der aus dem Angebot ersichtlichen und vom Kunden zu erbringenden Unterlagen, Pläne, Freigaben, Genehmigungen usw. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen bei Lieferverzug bzw. Unmöglichkeit der Lieferung. Es sei denn, dass nachweisbar diese auf grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 4.7 Der Kunde bzw. Leistungsempfänger wird durch, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehaltene Lieferfristen bzw. Ausführungsfristen, nicht davon befreit, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1 Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, auch Saldoforderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen, die uns gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 5.2 Die Bearbeitung oder Umbildung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets in unserem Namen, ohne uns jedoch entsprechend zu verpflichten. Die Gegenstände bleiben Vorbehaltsware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, so geht das Miteigentum des Kunden hieran wertanteilmäßig auf uns über. Steht der andere Gegenstand im Eigentum des Kunden, und ist dieser im Verhältnis zur Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so steht uns ebenfalls das anteilige Miteigentum an der neuen Sache zu.
- 5.3 Die Vorbehaltsware darf der Kunde im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im jeweiligen Rechnungswert bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen an uns ab.
- 5.4 Den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf die bestehenden Eigentumsvorbehalte hinzuweisen. Uns entstehende außergerichtliche oder gerichtliche Kosten, welche nicht von dem Dritten erlangt werden können, hat der Kunde zu erstatten.
- 5.5 Soweit die vorstehend eingeräumten Sicherheiten den Wert unserer zu sichernden Forderungen um 20% übersteigen, werden wir auf Anforderung des Kunden die ihm zustehenden Sicherheiten in entsprechender Höhe freigeben.
- 5.6 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, falls seitens des Kunden ein vertragswidriges Verhalten vorliegt, oder der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Wir sind auch berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. Dies bedingt keinen Rücktritt vom Vertrag durch uns.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug oder Wechsel-/Scheckprotesten werden wir weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse ausführen. Außerdem erlischt das Recht auf Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ebenso wie deren Verwendung bzw. Einbau. Offene Rechnungsbeträge werden sofort fällig gestellt. Wir sind berechtigt, gegen Rückgabe erfüllungshalber angemommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt auch bei Beantragung /Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Vergleichsverfahrens.
6. Preise und Zahlungsbedingungen
- 6.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab dem Lager Kirchheim bzw. Regensburg, zzgl. Versand, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lieferungen erfolgen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme (für Privatkunden) oder gegen Rechnung (für Gewerbetreibende). Unsere Rechnungen von sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zahlbar.
- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, machen wir Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 6.3 Wir sind berechtigt, sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden sofort fällig zu stellen, soweit Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, Vorauszahlungen oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.
7. Gewährleistung
- 7.1 Die Gewährleistung bei sämtlichen Injektionsarbeiten beginnt erst, wenn bei voller Wasserbelastung augenscheinlich die Dichtigkeit gegeben ist. Verlagerung der Wasserwege sowie Umläufigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Hier liegt kein Mangel vor. Notwendige Nachbesserungen vor Gewährleistungsbeginn werden vereinbarungsgemäß abgerechnet.
- 7.2 Leistungen die nicht angeboten worden sind bzw. bauseits erbracht wurden, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Mängelrüge. Die Gewährleistung gilt nur für die tatsächlich erbrachten Leistungen sowie bei fristgerechter Bezahlung des vollen Rechnungsbetrages.
- 7.3 Stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, so ist der Kunde zur Erstattung der angemessenen Kosten für die Überprüfung verpflichtet.
- 7.4 Für Dienstleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB. Abweichungen bzw. Ergänzungen der Haftungsverlängerungen auf 5 bzw. 10 Jahren sind schriftlich vertraglich zu vereinbaren.
- 7.5 Im Falle der begründeten Mängelrüge haben wir das Recht zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Ist der Mangel trotz zweimaliger Nachbesserung bzw. Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, so hat der Kunde das Recht auf Wandlung oder Minderung. Weitere Gewährleistungsansprüche, auch wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nur für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung.
8. Haftungsbeschränkungen und Aufrechnung
- 8.1 Befolgt der Kunde Betriebs-, Verwendungs- oder Wartungsanweisungen nicht oder nimmt Änderungen an Ware oder Leistungen vor, entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht hierauf beruht.
- 8.2 Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn und sonstiger Vermögensschäden wegen Verzug, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung oder anderer Leistungsstörungen sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen, sowie diese nicht mindestens auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadhafenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmengen / Leistungen. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.
- 8.4 Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatzanspruch jedenfalls auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.5 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben Ansprüche des Kunden wegen Fehlens von zugesicherten Eigenschaften oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Produktsicherheitsgesetz und nach den Grundsätzen der Produkthaftung.
- 8.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Abtretungsverbot
- 9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns, gleich welcher Art, an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung solcher Forderungen im eigenen Namen zu ermächtigen.
10. Gerichtsstand und Sonstiges
- 10.1 Auf diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts und des Wiener UN-Abkommens über den internationalen Warenverkehr sowie verwandter Vorschriften ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Gerichtsstand ist Mühldorf/Inn, soweit der Kunde zu dem in §38 I ZPO genannten Kreis gehört. Wir sind aber berechtigt, den Kunden an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3 Sollten eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Bestimmung zu vereinbaren, welche den nämlichen wirtschaftlichen Zweck erfüllt.